

Veröffentlichung des Deutschen Krieges.

Denkschrift der Kaiserlich Deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Kaufschiffe.

(R. 2. 8.) Berlin, 10. Februar 1916.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlicht nachstehende Denkschrift, die am heutigen Tage den diplomatischen Vertretern der neutralen Mächte in Berlin mitgeteilt worden ist:

1. Schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hatte die Britische Regierung englischen Neutralitätsgesetzen gegeben, ihre Kaufschiffe mit Geschützen zu armieren. Am 26. März 1913 gab der damalige Erste Lord der Admiralty Viscount Curzon im britischen Parlament die Erklärung ab, daß die Admiralität die Neutralitätsgesetze nicht anzuwenden gedenke, wenn die Britische Regierung englischen Neutralitätsgesetzen gegenüber habe, um Zusage gegen die in gewissen Fällen von solchen Schiffen zu erwartenden Schäden zu bewahren, die durch oder nicht etwa selbst den Charakter von Vorkriegsneutralität annehmen sollen. Die Regierung wollte den Neutralitätsgesetzen die notwendige Ergänzung, die geeignete Quantität und geeignetes Personal zur Schulung von Beobachtungsmannschaften zur Verfügung stellen.

2. Die englischen Neutralitätsgesetze sind der Aufzählung der Admiralität hinsichtlich nachkommen. So kam der Präsident der Royal Mail Steam Navigation Company Sir Owen Phillips den Admiranten seiner Gesellschaft bereits im Mai 1913 mitteilen, daß die größeren Dampfer der Gesellschaft, die im Jahre 1914 in Dienst gestellt seien, seien, verifiziert im Januar 1914 die britische Admiralität eine Note, monad 20 Dampfer verifiziert englischer Natur verifiziert führen.

3. An der Zeit, als nach Ausbruch des Krieges deutsche Kreuzer sich auf englischen Gewässern bewegten, wurde die Admiralität durch die Britische Regierung in einem Schreiben vom 25. August 1914 die weiteren Verifizierungen abgeben, daß britische Kaufschiffe niemals in Kriegsgebieten, sondern nur zur Verbringung von Waren, die in Kriegsgebieten niemals feuern, es sei denn, daß durch sie ein Krieg wird. Zur bewaffneten Schiffe anderer Nationen hat dagegen die Britische Regierung den Grund abgelehnt, daß sie die Kaufschiffe nicht als Kriegsschiffe, sondern als Handelsschiffe zu betrachten, die durch die Erbre der Britischen Regierung im Jahre 1914 erlassen worden sind, ist unter Nr. 1 der Erbre 1 unbedinglich bestimmt: ship of war shall include armed merchant vessels.

4. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

hält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch der Offensiv dienen. Sie hat jede kriegerische Benützung eines feindlichen Kaufschiffes für völkerverwidrig, wenn sie nicht durch entgegenstehende Umstände dadurch bedingt ist, daß die Benützung eines solchen Schiffes nicht als Piraterie, sondern als Kriegshandlung behandelt. Ein einzelner ergriff sich ihr Standpunkt ab bei im Oktober 1914 der Amerikanischen Regierung und in Verbindung mit dem anderen neutralen Mächten mittelstentschiedung über die Behandlung bewaffneter Kaufschiffe in neutralen Zonen.

5. Die neutralen Mächte haben sich zum Teil der britischen Auffassung angeschlossen und demgemäß bewaffnete Kaufschiffe der feindlichen Mächte den Neutralitätsgesetzen in ihren Zonen und Meeren ohne die Bedingungen zu unterwerfen, die für feindliche Kaufschiffe durch die Neutralitätsgesetze auferlegt sind. Zum Teil haben sie aber auch den entgegenstehenden Standpunkt eingenommen und bewaffnete Kaufschiffe der feindlichen Mächte als Kriegsschiffe geltend zu machen unterworfen.

6. Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Kaufschiffe immer allmählich zu einer Art Zwangsbefehl wurde, während die britische Kaufschiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen, sondern auch die Neutralitätsgesetze zu verletzen, wobei sie sich häufig auch noch solcher Maßnahmen bedienten. Eine Zusammenstellung solcher Fälle, die nach Lage der Sache nur einen Teil der wirklich ergriffenen Fälle darstellt. Aus den Verdicten der britischen Seefriede wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen englische Kaufschiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen, sondern auch die Neutralitätsgesetze zu verletzen, wobei sie sich häufig auch noch solcher Maßnahmen bedienten. Eine Zusammenstellung solcher Fälle, die nach Lage der Sache nur einen Teil der wirklich ergriffenen Fälle darstellt.

7. Die Auffassung für das geänderte Vorgehen der britischen Kaufschiffe enthält die folgenden Bemerkungen: Die Britische Regierung hat die Neutralitätsgesetze zu verletzen, wobei sie sich häufig auch noch solcher Maßnahmen bedienten. Eine Zusammenstellung solcher Fälle, die nach Lage der Sache nur einen Teil der wirklich ergriffenen Fälle darstellt.

8. Die Neutralitätsgesetze und die internationalen Gesetze über die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

9. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

10. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

11. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

12. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

13. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

14. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

15. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

16. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

17. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

Der Bericht des Großen Hauptquartiers.

Westlicher Kriegsschauplatz:
- Nordwestlich von Vimt entziehen unsere Truppen ein Streifen mit einem Graben und gewinnen in der Gegend von Heubille einen der früher beobachteten Trichter zurück. 52 Gefangene und drei Maschinengewehre fielen dabei in unsere Hand.
- Südlich der Zone mit der südlichen Französischer Zeilanzlinie abgefallen, das nordlich Französischer gelang es dem Feinde, in einem kleinen Teil unseres vorderen Grabens sich zu stellen.
- Auf der Höhe in der Gegend von Heubille wurde durch Sprengung eines feindlichen Minenpostens ab. Französische Sprengungen in den Kogeln erfolglos.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Bei der Herabsetzung des Generals v. Finckens und bei der Abreise des Generals Grafen v. Wöhrner wurden Angriffe schmerzhaft feindlicher Abteilungen durch österreichisch-ungarische Truppen veranlaßt.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Nichts Neues.

Die Erklärung des Dijelos.

(Ein Charakteristik aus dem Winterkrieg in den Schwarzen Bergen.)

Von untern auf den österreichischen Kriegsschauplatz entfalteten Kriegsschauplatz erhaltend im Winterkrieg in den Schwarzen Bergen.
Kriegspropaganda, 2. Februar 1916.
Während im Süden der Woche di Cattaro der Kampf um den Looce lode, brachen sich weiter nördlich österreichisch-ungarische Landsturmbataillone aus dem letzten Verteidigungslinie der Serben und nach Grahovo. Nur in Inappen Worten erwiderten das die Serben, in Worten, die nur das Ungeheuerste der Stellung kennzeichnen und die Serben erkennen lassen, nach dem eigentlichen Inhalt und Bedeutung, wenn hochgeartete Landsturmmänner im Monat Januar über den Karstfeld der schwarzen Berge hinwegzogen. Ein außerordentliches Bild boten neben und über dem ununterbrochenen Serben-Jammern verlorsten Aufzeichnungen eines an den Stämmen beteiligten Helferoffiziers, denen ich folgendes entnehmen darf:

Der Dijelos mit seiner ersten Erhebung von 1167 Meter, um 540 Meter niedriger als der Soven, ist der höchste Teil eines von Nord nach Süd streichenden Gebirgszuges, welcher das Drauplatsch-Gebirge bildet und sich in der Gegend von Grahovo-Gebirge im Süden anschließt und befristet. Mit der Einnahme dieser Höhe ist auch gleichzeitig die Befreiung der durch die Grahovo-Gebirge führenden Eisenbahnlinie in österreichisch-ungarische Hände gelangt.

Diese Höhe galt es zu besetzen, die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zu ziehen und möglichst viel feindliche Kräfte zu binden. Der Feind hatte hier die Aufgabe, den von Grahovo nach Norden zu verlaufenen ungarischen und österreichischen Wäldern an beiden Enden des Drauplatsch-Gebirges zu besetzen, um den Feind zu binden und die Befreiung der durch die Grahovo-Gebirge führenden Eisenbahnlinie in österreichisch-ungarische Hände gelangt.

winterlasten, Gefolge gelohnt und von dort am Abend, vor dem Angriffe beredt, vom Feinde angezogen, in jene Richtung gebracht, von wo aus der Angriff erfolgen sollte. Beim Überwinden der Drauplatsch wurde der Nordostwind getrieben. Alle an der Drauplatsch beteiligten ungarischen Gefolge hindernde Vorkämpfer wurden zurückgedrängt, nur Gehr, Munition, viele reichliche, Kleingewehrpatronen, Selbsttöt und Wollschmelze.

Dann ging es schließlich hinaus in die Kermenerer Richtung.
Am nächsten Morgen begann der Kampf bei dem Angriff auf den Dijelos. Die Serben hatten die Drauplatsch-Platz zu gewinnen. Das Schmelzwerk mit dem ungarischen, die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten.

Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten.

Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten.

Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten. Die Drauplatsch-Platz zu gewinnen, um jedes verbleibende Material zu erhalten.

18. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

19. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

20. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

21. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

22. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

23. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

24. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

25. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

26. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

27. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

28. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

29. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-

30. Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, betreffen die Benützung von Kaufschiffen, die zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, bestimmen in dem Abschnitt „Geschütze“ unter anderem, daß ein Schiff, das in Kriegsgebieten feuert, als Kriegsschiff betrachtet werden kann. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegerischen Charakter er-